



A 14-K-701/2000-68

Graz, am 7.2.2002

Dok: 08.05\VO-Beschl

Art

08.05 Bebauungsplan

„Sternäckerweg“

T.d. Aufschließungsgebietes 11.08

VIII. Bez., KG. St. Peter bzw. Messendorf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.3.2002, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.05 Bebauungsplan „Sternäckerweg“ für einen Teil des Aufschließungsgebietes 11.08 beschlossen wird.

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 54/2000 in Verbindung mit § 8 und § 11 Stmk. Baugesetz, wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Verkehrsmäßige Erschließung

- (1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.
- (2) Grundabtretungen für öffentliche Verkehrsflächen sind erforderlich.

§4

Bebauungsweise

Innerhalb der Baugrenzlinien ist die offene, geschlossene bzw. gekuppelte Bebauungsweise zulässig.

§ 5

Baugrenzlinien

- (1) Hauptgebäude sind innerhalb der im Planwerk mit „BGL-H“ bezeichneten Baugrenzlinien (rote -.-.-Linien) zulässig.
- (2) Nebengebäude sind innerhalb der im Planwerk mit „BGL-N“ bezeichneten Baugrenzlinien (rote -.-.-Linien) zulässig.
- (3) Flugdächer in einer Größe von bis zu 30 m² sind in transluzenter Form und mit Laubpflanzen begrünt in den mit „P“ bezeichneten Bereichen zulässig.
- (4) Überschreitungen der Baugrenzlinien durch Tiefgaragenbauteile und dergleichen sind zulässig. Grenzabstände und Gebäudeabstände sind jedenfalls einzuhalten.

§ 6

Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird mit mindestens 0,20 und höchstens 0,40 der Netto-
bauplatzfläche festgelegt.

Geschossanzahl, Gebäudehöhen, Zonierung


- (1) Die bebaubare Fläche ist in Zonen eingeteilt:
„2 G“: Zone für maximal zweigeschossige Hauptgebäude.
Traufseitige Gebäudehöhe mindestens 3,00 m und maximal 8,00 m.
„3 G“: Zone für maximal dreigeschossige Hauptgebäude.
Traufseitige Gebäudehöhe mindestens 3,00 m und maximal 10,50 m.
- (2) Gesamthöhe für Hauptgebäude gem. § 4 Z. 31 Stmk. Baugesetz 1995:
In der Zone 2G: max. 10,00 m.
In der Zone 3G: max. 12,00 m.
- (3) In der Zone 2G (+A) sind Aufbauten über der maximalen Gebäudehöhe zulässig, wenn sie innerhalb eines Profiles von max. 45° liegen und die Höhe des Aufbaues die Gesamthöhe nicht übersteigt. Das Flächenausmaß ist mit max. 30% der bebauten Fläche begrenzt.
- (4) Für kleinvolumige Bauteile wie Rauchfänge, Sonnenkollektoren o.Ä. ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe zulässig.
- (5) Gesamthöhe für Nebengebäude und Flugdächer:
max. 3,50 m.
- (6) Höhenbezugspunkt: natürliches Gelände.

§ 9

PKW-Abstellplätze

- (1) Die laut Stmk. Baugesetz 1995 erforderlichen KFZ-Abstellplätze und die PKW – Abstellplätze für Besucher und Behinderte sind in Tiefgaragen oder im Bereich der im Bebauungsplan eingetragenen freien Abstellflächen („P“) vorzusehen.
- (2) Rampen zu Tiefgaragen sind überdeckt und seitlich geschlossen auszuführen.

§ 10
Freiflächen, Grüngestaltung

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

- (1) Die im Planwerk dargestellten Freiflächen, Grünstreifen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Sämtliche freie PKW-Abstellflächen und Müllbereiche sind mindestens zweiseitig mit Laubpflanzen einzugrünen.
- (3) Tiefgaragen sind so auszubilden, dass eine intensive Begrünung und Bepflanzung der darüberliegenden Freiflächen sichergestellt ist. Rampen sind flächendeckend einzugrünen oder verglast auszuführen.
- (4) Alle 4 PKW – Abstellplätze im Freien ist mind. ein 2,00 m breiter Grünstreifen mit einem Laubbaum (Stammumfang in 1,00 m Höhe 14/16) zu pflanzen und zu erhalten.

§11

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Verordnungstextes (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt gem. § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Alfred Stingl)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung für die Landesbaustrukturen
Postfach 16
Graz, Sternberggasse 7
Geprüft am: 